

Stichwort	Situation	Frage	Antwort
Wohnsitz im Durchgangsheim	Ein Asylsuchender (N-Bewilligung) hält sich vorübergehend, während ein paar Monaten im Durchgangsheim auf	Kann eine Person im Durchgangsheim einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen?	Gemäss internationalem Privatrecht (IPRG) begründet eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Hat eine Person nirgends einen Wohnsitz, so tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes. Somit kann ein Asylsuchender im Durchgangsheim einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen.
Wohnsitzwechsel innerhalb Kanton	Ein Ausländer mit mit F-Bewilligung möchte seinen Wohnsitz in eine neue Gemeinde verlegen und erkundigt sich beim Einwohneramt betreffend Anmeldung.	Können alle Ausländer mit F-Bewilligung vorbehaltlos im Einwohnerregister angemeldet werden?	Zu unterscheiden sind zwei Gruppen: 1. Vorläufig aufgenommene Ausländer, ca. 90% aller F-Bewilligungen, werden den Gemeinden zugewiesen und haben keine freie Wohnsitznahme. Für einen Wohnortswechsel wird die Zustimmung der kantonalen Fürsorgebehörde benötigt, sofern sie vor weniger als 7 Jahren in die Schweiz eingereist sind. Vorläufig aufgenommene Ausländer sind <u>nicht</u> anerkannte Flüchtlinge und müssen grundsätzlich die Schweiz wieder verlassen. 2. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind anerkannte Flüchtlinge, weil sie aus humanitären Gründen nicht ins Heimatland zurückgeschickt werden können. Sie haben keinen Anspruch auf eine B-Bewilligung, haben jedoch freie Wohnsitznahme (ca. 10% aller F-Bewilligungen).

Wohnsitzwechsel in anderen Kanton	Ein Ausländer mit mit F-Bewilligung möchte seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen und erkundigt sich beim Einwohneramt betreffend Abmeldung.	Können Ausländer mit F-Bewilligung vorbehaltlos den Kanton wechseln?	Nein, kein vorbehaltloser Kantonswechsel möglich. Art. 85 Abs. 3 des Ausländergesetzes. Ein Gesuch ist von der vorläufig aufgenommenen Person bei SEM einzureichen, welches darüber nach Anhörung der betroffenen Kantone abschliessend entscheidet. Für eine Abmeldung müsste ein bewilligtes Gesuch vorliegen.
Anmeldung im Einwohnerregister wenn im Durchgangsheim wohnhaft?	Das Durchgangsheim meldet der Gemeinde grundsätzlich alle Ein- und Austritte.	Müssen im Durchgangsheim wohnhafte Asylsuchende im Einwohnerregister erfasst werden?	Es ist dem Verwaltungsapparat nicht dienlich, vorübergehend im DGH verweilende Personen im Einwohnerregister zu erfassen und damit alle Hebel in Gang zu setzen. Eine Anmeldung ist erst dann sinnvoll, wenn die Person einer Gemeinde zugewiesen wird und die Absicht hat, dauernd zu verbleiben.
Gesuchseinreichung bei fehlendem melderechtlichen Wohnsitz.	Nach einem positiven Asylentscheid sind im Durchgangsheim wohnhafte Flüchtlinge berechtigt, eine B-Bewilligung zu beantragen.	Wo können diese Personen ausländerrechtliche Gesuche einreichen?	Obwohl diese Personen meist noch nicht in einer Gemeinde angemeldet sind, läuft die Gesuchsabwicklung über die Standortgemeinde des DGH. Wenn die betreffende Person nicht im Einwohnerregister erfasst ist, sollte auf dem Gesuch der Vermerk "nicht angemeldet" angebracht werden.
Anmeldung beim Einwohneramt (Zuzug von Durchgangsheim)	Eine bisher im DHG lebende Person (N oder F Bewilligung) wird einer Gemeinde zugewiesen.	Muss die Person nun im Einwohnerregister erfasst werden? Wenn ja, was muss bei einer Anmeldung beachtet werden?	Grundsätzlich ist in diesen Fällen der dauernde Verbleib erkennbar und die Person muss im EWR angemeldet werden. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländern muss ein Zuweisungsentscheid des Kant. Sozialamtes vorhanden sein. Im EWR wird ein Zuzug "von unbekannt" erfasst und eine Notiz "Zuzug vom Durchgangsheim XY" angebracht.

Anmeldung beim Einwohneramt (Umzug innerhalb Kanton)	<p>Eine durch die Flüchtlingsbegleitung der Peregrinastiftung betreute Person (F-Flüchtling / B-Flüchtling) erhält die Gelegenheit, vorübergehend in einem möblierten Zimmer in einer neuen Gemeinde zu wohnen. Das Ziel ist, baldmöglichst eine eigene Wohnung zu finden.</p>	<p>Wann muss sich die betreffende Person in der neuen Gemeinde anmelden?</p>	<p>Die Anmeldefrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Wenn jedoch der dauernde Verbleib zum vornherein unklar ist, muss sich die Person spätestens nach 3 Monaten anmelden. Eine Erfassung im EWR erfolgt erst, wenn die Kriterien für die Begründung eines melderechtlichen Wohnsitzes erfüllt sind, d.h. spätestens nach 3 Monaten, wenn die definitive Verlagerung des Lebensmittelpunktes erkennbar ist. Ausländerrechtlich ist zu beachten: Währenddem die Angelegenheit beim Einwohneramt pendent ist, kann im Einverständnis mit der betreffenden Person auch die Meldung mit dem Formular Z1 pendent gehalten werden (Ausländerausweis der Person belassen). Das MIA muss in diesem Fall vom Einwohneramt informiert werden. Besteht die Person jedoch auf die Weiterleitung des Gesuchs oder geht es gleichzeitig um die Verlängerung der abgelaufenen Bewilligung, muss das Gesuch und der Ausländerausweis umgehend dem MIA weitergeleitet werden.</p>
Geburt Flüchtlingskind	<p>Die im Durchgangsheim lebende Mutter (N-Ausweis) hat im Kantonsspital Frauenfeld ein Kind geboren.</p>	<p>Muss das Kind beim Einwohneramt angemeldet werden?</p>	<p>Wie auch die Mutter selber sollte das Kind erst im EWR erfasst werden, wenn die Kriterien zur Begründung eines melderechtlichen Wohnsitzes erfüllt sind.</p>

Geburt Flüchtlingskind mit Vormundschaft	<p>Die im Durchgangsheim lebende Mutter (N-Ausweis) hat im Kantonsspital Frauenfeld ein Kind geboren. Die Mutter hat das Kind sofort zur Adoption freigegeben und es wurde eine Vormundin ernannt. Der Aufenthaltsort des Kindes ist geheim zu halten.</p>	<p>Muss das Kind irgendwo angemeldet werden?</p>	<p>Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde, welche zuständig für den Ort ist, wo das Kind zum Zeitpunkt der Geburt seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. D.h. aus rechtlicher Sicht müsste das Kind in Frauenfeld angemeldet werden. Auch dieser Fall sollte aber pragmatisch ausgelegt werden. Es genügt, wenn die Beiständin den aktuellen Aufenthaltsort kennt und es macht Sinn, dass das Kind vorerst in keiner Gemeinde angemeldet wird. Wenn das Kind in einem Jahr von CH-Eltern adoptiert wird, kann das Kind dann als Schweizerbürger im Einwohnerregister des Aufenthaltsortes angemeldet werden.</p>
Erwerbstätigkeit	<p>Ein Arbeitgeber möchte eine Person aus dem Asylbereich (N, F- oder B-Bewilligung) anstellen. Wie muss formell vorgegangen werden?</p>	<p>Der Arbeitgeber muss ein Gesuch (Form. B1, Arbeitsvertrag, Original Ausländerausweis) beim Einwohneramt des Wohnortes einreichen. Dieses leitet die Unterlagen dem Migrationsamt weiter, welches den notwendigen Vorentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit einholt. Nach einer positiven arbeitsmarktlichen Prüfung durch das AWA erteilt bzw. mutiert das Migrationsamt die Ausländerbewilligung und stellt diese über das Einwohneramt zu. (Achtung: Est besteht ein Arbeitsverbot während den ersten drei Monaten nach Einreichung eines Asylgesuchs, sowie nach Ablauf Ausreisefrist nach negativem Asylentscheid.)</p>	

Krankenkasse bei Flüchtlingen	Personen im DGH werden grundsätzlich nicht im EWR erfasst.	Können diese Personen trotzdem verpflichtet werden, sich gegen Krankheit versichern zu lassen?	Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, Personen, welchen vorübergehender Schutz gewährt wurde sowie Personen, für welche die vorläufige Aufnahme verfügt worden ist, unterstehen der KVG-Versicherungspflicht - unabhängig von der Anmeldung im EWR.
Todesfall Flüchtling im Durchgangsheim	Eine im Durchgangsheim wohnhafte und nicht im Einwohnerregister angemeldete Person verstirbt.	Welche Gemeinde ist für die Bestattung zuständig?	Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Besteht kein fester Wohnsitz, wird er/sie in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist.
Amtliche Streichung bei Landesverweis	Einer in einer Gemeinde angemeldeten Person (vorläufig aufgenommenen Ausländer) wird die F-Bewilligung widerrufen und des Landes verwiesen.	Wie wird das Einwohnerregister bereinigt, falls die Post nicht mehr zustellbar ist und sich die Person nicht persönlich abmeldet?	Sofern feststeht, dass die Person tatsächlich nicht mehr an der alten Adresse wohnt, erfolgt eine Amtliche Streichung nach unbekannt per Ausreisefrist/Rechtskraftsdatum.
Abmeldung aus dem Einwohnerregister bei Landesverweis, jedoch mit Antrag auf Nothilfe	Einer in einer Gemeinde angemeldeten Person (vorläufig aufgenommenen Ausländer) wird die F-Bewilligung widerrufen und des Landes verwiesen. Sie beantragt aber Nothilfe und wohnt wieder im Durchgangsheim.	Wie wird das Einwohnerregister bereinigt?	Die Person muss sich persönlich beim Einwohneramt abmelden. Es erfolgt ein Wegzug nach "unbekannt" mit der Bemerkung: "Wegzug ins Durchgangsheim XY".

Nachzug Familiennangehörige	Es kann vorkommen, dass ein Familienmitglied eines bereits anerkannten und einer Gemeinde zugewiesenen Flüchtlings später einreist und noch in einem laufenden Verfahren ist, aber bereits bei der Familie in Ihrer Gemeinde wohnt.	Muss das entsprechende Familienmitglied ebenfalls im Einwohnerregister erfasst werden?	Bei einem Familiennachzug eines anerkannten Flüchtlings wird empfohlen, das laufende Asylverfahren abzuwarten, bevor die Erfassung im Einwohnerregister erfolgt. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können übrigens frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug stellen.
Finanzielle Unterstützung von Flüchtlingen	Für die finanzielle Unterstützung von anerkannten Flüchtlingen ist in den ersten Jahren die Flüchtlingsbegleitung der Peregrinastiftung zuständig.	Wie lange dauert diese Unterstützungspflicht, bevor die Zuständigkeit auf eine Gemeinde wechselt?	F-Ausweis = 7 Jahre ab Einreisedatum, B-Ausweis = 5 Jahre ab Einreisedatum